



---

*Rechtsausschuss*

---

**2016/0402(COD)**

27.9.2017

# ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte  
(COM(2016)0823 – C8-0013/2017 – 2016/0402(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Evelyne Gebhardt

PA\_Legrej

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen und operativen Rahmen für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ergänzt den parallel dazu vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen und zielt darauf ab, den Handel mit Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt zu erleichtern. Mit diesem Legislativpaket sollen die administrativen Hindernisse für grenzüberschreitend tätige Dienstleister abgebaut werden. Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt, dass die Kommission die bürokratischen Hürden am Binnenmarkt zu beseitigen beabsichtigt. Es sollte jedoch noch einmal geprüft werden, ob der vorliegende Vorschlag tatsächlich seinem Zweck gerecht wird und zusätzlichen Nutzen bringt. Deshalb sollte der Vorschlag nochmals vor dem Hintergrund der von der Kommission verfolgten realen Zielsetzungen überprüft werden.

Hier stellt sich angesichts der Tatsache, dass es bereits entsprechende Rechtsvorschriften bzw. Vorschläge für entsprechende Rechtsvorschriften (Entsendung von Arbeitnehmern, einheitliche Ansprechpartner, Europäischer Berufsausweis, SOLVIT, Binnenmarkt-Informationstool, zentrales digitales Zugangstor) gibt, die Frage, welche Vorteile mit einem weiteren Rechtsakt in diesem Bereich verbunden sein sollten. Insbesondere bestehen Zweifel, ob es nicht angemessener wäre, den geltenden Rechtsrahmen zu aktualisieren, statt ihn durch Schaffung neuer Strukturen allzu kompliziert zu gestalten. Der Europäische Berufsausweis und die einheitlichen Ansprechpartner können nach geltendem Recht für die Zwecke eingesetzt werden, denen die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte und die Koordinierungsbehörden im Vorschlag der Kommission dienen sollen (vgl. Artikel 4a ff der Richtlinie 2005/36/EG bzw. Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG). Genauer gesagt, besteht die Sorge, dass ein duales System zu Grauzonen führen würde, durch die die bestehende Unsicherheit für Unternehmen sogar noch zuzunehmen droht.

Viele Vertreter der Branche sind besorgt, dass mit dem vorgeschlagenen Paket, statt Hindernisse zu beseitigen, sogar noch weitere Hürden für Unternehmen entstehen könnten. Mit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte werden offenbar nicht die Probleme gelöst, denen im Bereich grenzüberschreitender Versicherungsschutz tätige Unternehmen gegenüberstehen. In vielen Ländern ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Anbieter gewerblicher Dienstleistungen Pflicht. Nach Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verlangen inzwischen praktisch alle Mitgliedstaaten zumindest für einige der Berufsgruppen eine vorherige schriftliche Erklärung mit Angaben zum Versicherungsschutz oder zu anderen – individuellen oder kollektiven – Formen der Berufshaftpflichtversicherung. Das Problem dabei ist, dass es sich für als Dienstleister grenzüberschreitend tätige Unternehmen oder Selbständige äußerst schwierig gestaltet, einen solchen Versicherungsschutz zu erlangen. Außerdem stellt sich die Frage, ob die im Vorschlag der Kommission vorgesehene Überprüfung der Anträge auf Ausstellung einer elektronischen Karte überhaupt mit der gebotenen Gründlichkeit erfolgen kann. Aufgrund unklarer Vorgaben für die Feststellung berufsbezogener Anforderungen und knapper Überprüfungsfristen gestaltet sich eine gründliche Prüfung der Antragsunterlagen schwierig. Das könnte der Verwendung gefälschter Identitäten Vorschub leisten und so die Qualitäts- und Leistungsstandards und die Durchsetzung der geltenden Vorschriften untergraben.

Auch die legislative Qualität des Vorschlags der Kommission scheint fragwürdig, denn der resultierende Rechtsrahmen wird insgesamt aus einer Verordnung, einer Richtlinie und mehreren darauf beruhenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

bestehen. Das ist dem Verständnis der tatsächlichen Auswirkungen des Textes nicht gerade förderlich und steht darüber hinaus im Widerspruch zur Agenda für bessere Rechtsetzung der Kommission.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kommission, statt eine neue Verordnung und eine neue Richtlinie einzuführen (die zudem durch mehrere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ergänzt werden müssen), vielmehr prüfen könnte, ob gegebenenfalls die Möglichkeit besteht, den geltenden Besitzstand der Union – beispielsweise die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und/oder die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die auf der Grundlage dieser Richtlinie zu erlassen sind – dahingehend zu ändern, dass er sich auch auf die Berufsgruppen erstreckt, die gerade Gegenstand der Vorschläge für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sind. Was die Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen betrifft, könnte die Kommission in der Tat versuchen, dasselbe Ergebnis auf weniger schwerfällige Weise zu erzielen.

In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen empfiehlt die Verfasserin der Stellungnahme, den Vorschlag der Kommission abzulehnen, fordert die Kommission aber gleichzeitig auf, eine Lösung vorzulegen, die in Bezug auf die Mängel, mit denen Dienstleister täglich konfrontiert sind, eine bessere Handhabe bietet. Vor diesem Hintergrund fordert sie die Kommission ferner auf, die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, in der es um ähnliche Probleme geht, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

\*\*\*\*\*

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.